

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 03.07.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1924.) 53. Stück.

Inhalt:

- Nr. 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1924, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofes.
 Nr. 107. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 26. Juni 1924 wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.

Nr. 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofes.

Oldenburg, den 26. Juni 1924.

Nachdem eine Neubildung des Staatsgerichtshofs nach § 70 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg stattgefunden hat, besteht dieser aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Oberlandesgerichtspräsident Tenge,

Beisitzer:

Biegeleibesitzer Schmidt, Betel,

Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,

Apotheker König, Lönning,
 Geh. Justizrat Ostendorf, Wechta,
 Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg,
 Landgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg,

Stellvertreter:

Bankdirektor Murken, Oldenburg,
 Parteisekretär Frerichs, Rüstingen,
 Schlossermeister Raschke, Rüstingen,
 Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
 Oberamtsrichter Dr. Cordes, Cloppenburg,
 Landgerichtsdirektor Woge, Oldenburg.

Oldenburg, den 26. Juni 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Röster.

Nr. 107.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Volksschul-
 lehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 26. Juni 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
 Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Volksschullehrerdienstleistungsgesetz vom 12. Juli
 1921 in der durch die Gesetze vom 18. März und 8. Sep-
 tember 1922 und 2. Juni 1923, durch die Verordnung vom

8. September 1922 und durch die Ministerialbekanntmachung vom 18. Dezember 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür und für die Nutzung eines Hausgartens (§ 16) ein Betrag angerechnet, dessen Höhe von der oberen Schulbehörde nach den vom Ministerium der Kirchen und Schulen hierfür aufgestellten Grundsätzen bestimmt wird. Vor der Festsetzung ist dem Schulvorstand, der Ortsschulkommission und dem beteiligten Lehrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

2. Im § 32 werden die auf „sinngemäß“ folgenden Worte gestrichen.

3. In der Überschrift vor § 34 wird hinter „Kinderzuschlag“ nachgefügt „und Frauenzuschlag“, ferner wird im § 34 hinter „Kinderzuschlag“ eingefügt „und der Frauenzuschlag“.

4. Im § 35 Abs. 1 werden hinter „Kinderzuschlag“ die Worte eingefügt „und zum Frauenzuschlag“.

Abs. 2 wird gestrichen.

5. Im § 44 wird hinter dem zweiten Absatz folgende Bestimmung nachgefügt:

„In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Artikel 2.

Die am 30. November 1923 im Dienst befindlich gewesenen Lehrer behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen im Artikel 1 Ziffer 3—5 und im Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1923, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Juni 1924.

Staatsministerin.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.